

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1386/14-1978

Bearbeiter  
DDr Lengheimer

63 57 11  
Durchwahl 2325

6. Juni 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird.

Hoher Landtag!

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. - 6. JUNI 1978

Zl. 541 Kom. Aussch.

Im Zuge der Rechtsbereinigung, die mit Ende des Jahres 1978 abgeschlossen sein soll, müssen alle weiterhin in Geltung bleibenden Gesetze in der neuen Kundmachungsform des NÖ Landesgesetzblattes verlautbart sein. Dies geschieht bei Gesetzen, deren Stammfassung vor Beginn der Verlautbarung des Landesgesetzblattes in loser Blattform erlassen wurde, durch Wiederverlautbarung des Gesetzes. Zur Wiederverlautbarung ist jedoch mindestens eine Änderung der Stammfassung erforderlich. Zu jenen Gesetzen, deren Stammfassung noch in der früheren Verlautbarungsform kundgemacht wurde und die seither keine Novellierung erfahren haben, somit nicht "wiederverlautbarungsfähig" sind, gehört auch das NÖ Gemeindeverbandsgesetz aus dem Jahre 1971. Schon aus diesem Grunde ist eine Novellierung dieses Gesetzes geboten.

Neben dem oben erwähnten legislativen Erfordernis einer Novellierung haben sich jedoch auch bei der Handhabung des Gesetzes einige Änderungsvorschläge ergeben. Im vorliegenden Entwurf einer Novelle wurden nur jene Änderungen aufgenommen, gegen die keine der am Begutachtungsverfahren beteiligten Stellen Einwendungen erhoben hat.

Artikel I

Zu Z.1:

Vergleiche die Erläuterungen zu Z.6

Zu Z.2:

Hier wird lediglich bei der Zitierung die Wiederverlautbarung der NÖ Gemeindeordnung berücksichtigt.

Zu Z.3:

Vergleiche die Erläuterungen zu Z.6.

Zu Z.4:

Das Bundeskanzleramt hat in seinem Schreiben, mit dem die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zum NÖ Gemeindeverbandsgesetz mitgeteilt wurde, zu § 9 Abs.5 Z.6 bemerkt, daß der Ausdruck "Abschluß von Verträgen" im unklaren lasse, welches Organ für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für andere rechtsgeschäftliche Erklärungen zuständig ist. Um auch diesen Bereich, der nach Ansicht des Bundeskanzleramtes bei der derzeitigen Regelung unter die subsidiäre Zuständigkeitsregelung des § 10 Abs.1 Z.3 fällt, abzudecken, wird vorgeschlagen, im § 9 Abs.5 Z.6 anstatt des Ausdruckes "Verträge" den Ausdruck "Rechtsgeschäfte" zu verwenden.

Zu Z.5:

Für die Vertretung des Verbandsobmannes soll eine Regelung vorgesehen werden, die der des § 27 Abs.2 NÖ GO 1973 entspricht.

Zu Z.6:

Die Notwendigkeit, die Aufwandsentschädigung bereits in der Satzung festzusetzen, hat sich in der Praxis als ungünstig erwiesen, da zum Zeitpunkt der Erlassung der Verbandssatzung noch keine zutreffenden Aussagen über den Aufwand möglich sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Verbandsversammlung zu übertragen und ihr für die Festsetzung eine Frist von drei Monaten ab Wirksamwerden der Bildung des Gemeindeverbandes einzuräumen. Zu diesem Zeitpunkt werden verlässlichere Angaben über den Aufwand möglich sein. Außerdem ist die von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung bei einer Änderung der Voraussetzungen leichter zu korrigieren als die in der Verbandssatzung festgesetzte. Durch die Übertragung der Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Verbandsversammlung werden die in Artikel I Z.1 und Z.3 verfügten Änderungen erforderlich. Die vorliegende Änderung soll bewirken, daß Satzungen, die ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassen werden, keine Regelungen über die Aufwandsentschädigungen enthalten dürfen, während solche in den geltenden Satzungen durch diese Gesetzesänderung nicht berührt werden. Es wird allerdings möglich sein, daß durch einen Verbandsversammlungsbeschuß gemäß dem § 13 Abs.1 in der Fassung des Art.I Z.6 des vorliegenden Entwurfes in Hinkunft eine bisher in der Satzung enthaltene Regelung über Aufwandsentschädigungen geändert wird.

Im letzten Satz des § 13 Abs.1 wird berücksichtigt, daß § 29 Abs.2 bis 4 NÖ GO. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGB1.1005, aufgehoben und durch dieses ersetzt wurde.

## Artikel II

Das Gesetz soll in der Fassung der vorliegenden Novelle mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Bachhofer*